

## **Tödliche Verletzungen nach Absturz mit Kleinbagger**

Das Arbeitsinspektorat wurde von der Polizei über einen Arbeitsunfall verständigt, bei dem ein Arbeitnehmer bei Hebearbeiten an einem entleerten Schwimmbecken mit einem Bagger vom Beckenrand in das Schwimmbecken gestürzt ist. Es wurde unverzüglich eine Unfallerhebung durchgeführt.

### **Unfallhergang**

Das Hallenbad des Wohnhauses sollte zu einem Kellerraum umgebaut werden. Aus dem Becken des Hallenschwimmbades im Wohnhaus wurden zwei Türöffnungen herausgeschnitten und die herausgetrennten Teile am Boden des noch bestehenden trockengelegten Beckens abgelegt. Der Arbeitnehmer sollte nun die Ausschnitte mit einem Kleinbagger aus dem Becken heben und ins Freie bringen. Die einzige Zufahrtsmöglichkeit zum Kellerraum war eine vom Garten in das Hallenbad führende Tür. Die Tür war zwar ausreichend breit, aber für den Bagger mit aufgebauter Fahrerkabine zu niedrig. Der Arbeitnehmer baute daher die Fahrerkabine ab. Die Fahrerkabine wurde daraufhin aber nicht mehr montiert. Die Betonteile wurden nun unter Zuhilfenahme von Endlosschlingen am Hubarm des Baggers befestigt und aus dem Becken gehoben. Für das Bei Heben des zweiten Betonteils (Türausschnitt) wurde der Bagger am Beckenrand in Position gebracht, der Türausschnitt mit den Endlosschlingen am Ausleger befestigt und die Last angehoben. Beim Ziehen des Betonteils über den Beckenrand kam es zu einer Überlastung des Baggers und dieser stürzte in das Becken wobei er sich wahrscheinlich überschlug. Der nicht angeschnallte Arbeitnehmer fiel dabei vom Fahrersitz und wurde vom Bagger getroffen und von der ebenfalls in das Becken stürzenden Last an der Schulter eingeklemmt. Entsprechende Spuren an der Baggerkarosserie legen diesen Schluss nahe.

Die Bergung des Arbeitnehmers gestaltete sich schwierig und war erst nach Anheben des Betonteiles möglich. Der Arbeitnehmer wurde nach notärztlicher Versorgung vom Notarztthubschrauber in das Krankenhaus gebracht wo er an seinen inneren Verletzungen gestorben ist.

## Unfallursache

Das Gewicht der Betonteile betrug bei rechnerischer Ermittlung und einem spezifischen Stahlbetongewicht  $2400 \text{ kg/m}^3$  ca.  $320 \text{ kg}$  (Anmerkung: Die Ausschnitte wurden in Vierteln herausgetrennt  $(105 \text{ cm} \times 55 \text{ cm} \times 23 \text{ cm}) \times 2,4 \text{ t} = 320 \text{ kg}$ ). Laut Bedienungsanleitung und Lasttabelle war der Bagger für eine solche Belastung bei Arbeiten nicht geeignet. Die Standsicherheit war nicht mehr gegeben. Der Bagger ist zu Hebearbeiten verwendet worden obwohl er keinen Überlastwarner, Leistungsbruchsicherungen oder einen entsprechenden Anschlagpunkt zum Anschlagen von Einzellasten besitzt. Die Schaufel des Baggers war abgenommen und die Anschlagmittel an den Schaufelbefestigungshaken befestigt worden.

Entscheidend war die nicht ordnungsgemäße Arbeitsvorbereitung dieser Arbeit und die damit praktisch provozierte „Improvisation“ auf der Baustelle.

Zur Verhinderung weiterer Unfälle wurden vom Arbeitsinspektorat veranlasst, dass die Betonteile mit dem Schrämmhammer zerkleinert werden und stückweise aus dem Schwimmbecken entfernt werden. Die Evaluierung wird unverzüglich nachgeholt.

Im Strafantrag an die Bezirksverwaltungsbehörde wurde der Einsatz eines ungeeigneten Arbeitsmittels angezeigt. Eine entsprechende Sachverhaltsdarstellung wurde der Staatsanwaltschaft übermittelt.